

Zeitschrift:	Schweizerisches Forst-Journal
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	7 (1856)
Heft:	1
Artikel:	Einfluss des Gebirgsforstwesens auf Ueberschwemmungen und Devastationen im Vaterland
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-673281

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der. Wir würden auf solche Weise nicht nur unsern Nachkommen den Holzhandel in Zukunft unmöglich machen, sondern noch viel größere Kalamitäten unserm eignen Lande zufügen durch die planlosen Holznutzungen, mit denen bereits seit 1830 nicht nur die Hochgebirge, sondern auch tiefer gelegene Landestheile heimsucht wurden, indem man nichts that, um den Nachwuchs auf den Schlägen zu befördern. Alles das könnte bei richtiger Einsicht und gutem Willen der Gemeinden so ganz leicht vermieden werden. Möchte man doch endlich zu diesem Ziele gelangen! Dies unsre Gedanken beim Antritte des neuen Jahres und des siebenten Jahrganges unseres schweizerischen Forst-Journals. — Möge es besser werden, ehe es zu spät ist!

Einfluß des Gebirgsforstwesens auf Ueberschwemmungen und Devastationen im Vaterland.

Dieser Gegenstand kam sowohl in der Versammlung des schweizerischen Forstvereins zu Chur als auch in derjenigen zu Luzern zu einer aufrichtigen Erörterung und die bestellte Kommission ist nun definitiv beauftragt worden, zur nächsten Versammlung des Vereins in Frauenfeld eine Denkschrift an die Bundesbehörden auszuarbeiten, worin denselben die Wichtigkeit forstwirtschaftlicher Behandlung der Hochgebirgswälder und die nachtheiligen Folgen auseinandergesetzt werden sollen, die entstehen müssen, wenn wie bisher die ungebundenste Benutzung jener Gebirgsforste stattfände, verbunden mit der Bitte, daß irgend welche geeignete Schritte geschehen um die betreffenden Kantone zu vermögen in dieser Beziehung feste Einrichtungen im Forstwesen zu treffen, daß in Zukunft dem dadurch entstehenden und stets sich vergrößernden Uebel gründlich Abbruch gethan werde. — Aus sehr begreiflichen Gründen hat dieser Beschluß bei einzelnen Mitgliedern einiges Kopfschütteln über den Erfolg dieser Denkschrift bei den Bundesbehörden hervorgerufen, da dieselben mit Recht bemerkten, es sei dies Sache der Kantone

und der Bund als solcher, werde sich nicht mit derjenigen Energie dabei einmischen können, die doch nothwendig wäre, um mit dem gehörigen Erfolg den Uebelständen, die freilich unumstößlich aus den angeregten unwirthschaftlichen Forstverhältnissen in den meisten Hochgebirgskantonen herrühren, entgegen wirken zu können.— Mag dem nun sein, wie ihm wolle, unsere Ansicht geht dahin, daß um dem vorhandenen Uebelstände Abhilfe zu schaffen, es vor Allem aus nothwendig sei, die öffentliche Meinung dafür zu gewinnen und wir zweifeln keinen Augenblick daran, daß dies einerseits durch den Beschluß des Forstvereins bereits theilweise geschehen ist (und stetsfort noch zu geschehen hat durch Actnahme aller darauf bezüglichen Momente) zugleich aber glauben und erwarten wir von den Bundesbehörden, daß sie irgend etwas mit der Denkschrift des schweiz. Forstvereins anzufangen wissen werde, das der gewünschten Abhilfe wieder einen Schritt vorwärts helfen wird. Daß unsere Denkschrift aber nicht vereinzelt dasteht, daß wir damit eine richtige Einsicht in den Sachverhalt an den Tag legen und somit im vollsten Rechte sind eine öffentliche Verwahrung gegen die unsforstliche Gebahrung in manchen Gebirgskantonen einzulegen, davon gibt der Rheinkorrektions-Bericht des eidg. Experten Herrn Oberingenieurs Kocher vom Jahr 1855 ein erfreuliches Zeugniß, weshalb wir vom Schlüsse desselben hier Notiz zu nehmen, für nicht ganz unwichtig halten. Es heißt daselbst: „In zweiter Linie müssen die Geschiebsanhäufungen im Rheingebiete möglichst verhindert werden. Es fehlen zwar Angaben über das Maaf der Geschiebsanhäufungen und namentlich jegliche Pegelbeobachtungen, die That sache dagegen steht fest, daß eine allgemeine Erhöhung stattfand. Diesem Uebel zu steuern liegt nun nicht in der Aufgabe, noch in der Macht St. Gallens, da seine Zuflüsse zum Rhein keine Geschiebe bringen. Es kommt dies hauptsächlich aus dem Kanton Graubünden und ist es namentlich die Landquart, die nicht nur massenhaftes, sondern schweres Geschiebe bringt und die Nolla, welche in der Verheerung des Domletschger Thales den Beweis ge-

liest, welche erschreckende Masse solche Bergwasser aus ihren Gebirgsschlüchten fortzuschaffen vermögen."

„Es ist, sagt der Bericht wörtlich, eine Frage der Existenz für die ganze Schweiz, daß eine strenge und streng gehandhabte Forstpolizei für die Gebirgswälder eingeführt werde, wie dies so oft und so eindringlich und so überzeugend ist dargethan worden, ohne daß es noch irgend welche Maßnahmen der Behörden hätte zu provociren vermögen. — Das Uebel nimmt aber in riesenhafter Progression zu; die Bergwände, durch keine Vegetation, weder Gras noch Moos, noch Wald mehr geschützt, verarmen je länger je mehr an Pflanzenerde und je länger je mehr, wird deren Bewirthschaftung zur Unmöglichkeit. Der Mangel an rechtzeitiger Vorsorge lässt unscheinbare Wasserrinnen im Laufe eines einzigen Menschenalters zu thurmhohen Abgründen sich ausspülten, die Berghalden zerreißen und die Thäler mit Geschieben ausfüllen und verwüsten. — Dann erst sucht man die Mittel, dem Geschiebe los zu werden, jedoch nicht dadurch, daß man ihm eine bestimmte Landfläche zur Verwüstung anweiset, oder daß man es einem Seebecken zuzuführen sucht. Erst dann aber, wenn dem Uebel an seiner Quelle gesteuert wird, erst dann werden die Flusskorrekturen in der Schweiz einen sichern Erfolg gewähren und denjenigen Nutzen bringen, der im Verhältniß steht mit den dazu aufgewendeten Opfern. Die gegenwärtig schon so gefährdrohend hohe Lage des Rheinbettes über den naheliegenden Thalgründen, die Jahr um Jahr wächst, die im Laufe eines einzigen Jahres mehrmals wiederkehrenden Uferbrüche und Verheerungen, die Noth und Elend überall hintragen, mahnen diese nicht hinlänglich an eine Rheinkorrektion? Soll noch fernerehin der „freie Schweizer“ am linken Ufer die kaiserlich österreichischen „Unterthänen“ beneiden, um die aus Staatsmitteln reich unterstützten rechtzeitigen Uferbauten, während dem er trotz aller Anstrengung zu Grunde geht? Gerade diese unverdrossenen Anstrengungen der St. Gallischen Rheinthalgemeinden

sollen bei den Bundesbehörden Anerkennung finden und zu einer Empfehlung für ihre kräftige Unterstützung dienen."

Wir entnehmen diese Zeilen der Zürcher Zeitung vom 10. Dez. 1855 und freuen uns dieser Sprache des eidg. Experten, die hoffentlich auf den rechten Grund fallen und Früchte tragen wird. — Allerdings soll der freie Schweizer in Zukunft nicht mehr den kaiserlich österreichischen Unterthan wegen der bessern und rechtzeitigen Uferbauten beneiden müssen, aber was letztern von seiner Regierung durch ein weises und wohldurchdachtes Forstgesetz (1853) einfach zur Richtschnur geboten wird, das müssen wir freie Schweizer aus wohlverstandenem Interesse und klarer Einsicht in den Sachverhalt der Dinge und in Berücksichtigung des Wahlspruches der Republiken: „Einer für alle und alle für Einen“, uns selbst als Gesetz auferlegen, sonst verdienen wir nicht den Namen freier Republikaner! — Denn wir fragen immer und immer wieder: mit welchem Rechte soll und muß das Unterland gehalten sein, sich stetsfort die Verheerungen durch Überschwemmungen gefallen zu lassen, die bis zur Evidenz nachweisbar ihre Haupt-Nahrung nur in der grauenvollen und unsinnigen Waldbenutzung hat, die in den meisten Gebirgs-Gegenden stattfindet. Da aber nicht nur das Unterland unter diesem Unwesen leidet, sondern die Gebirgsthäler selbst sich mit jeder unsinnigen Abholzung — und der gänzlichen Vernachlässigung jeder Waldkultur eine bleibende Wunde schlagen, so liegt es ja freilich im Interesse Aller, hierfür das Geeignete aus eigenem Antriebe zum Gesetze zu erheben und dann haben wir erst nur unsere Pflicht und Schuldigkeit als Republikaner gethan! Unterlassen wir dies aber, so wird ein Unrecht begangen gegen Alle und gegen die Natur, die uns wahrlich unser schönes, freies Land nicht darum so herrlich geschmückt und die Berge mit kostlichen Wäldern geziert hat — nur damit wir selbe aus schnödem Eigennutz in kahle, nackte Felsen verwandeln. Doch die Strafe bleibt nicht aus — sie hat schon da und dort in den eingetretenen Verwüstungen begonnen. — Wenden wir uns zum Bessern, ehe es auch hier zu spät ist!

Wir sind jedoch weit entfernt, bei dieser grundsätzlich ausgesprochenen Ansicht des eidgen. Experten dem Kanton Graubünden den Vorwurf zu machen, als habe er in den letzten Jahrzehnten nichts gethan, um das Forstwesen in seinen Landen zu heben und zugleich geeignete Forstpolizei-Gesetze gegen die verderbliche Wirthschaft zu erlassen, welche jedenfalls seit einer Reihe früherer Jahre furchtbare Uebelstände in den dortigen Gebirgswäldern herbeigeführt hatte. Wir erkennen auch im Geringsten die Schwierigkeiten nicht, auf welche eine Regierung unter solchen Verhältnissen bei ernstlicher Durchführung eines Forstgesetzes gegenüber dem Eigennutz der einzelnen Privaten und Gemeinden stoßen muß und wenn in dieser Beziehung der Bericht des eidgen. Experten von dem Kanton Graubünden auf einmal zu viel verlangt, oder dessen Regierung Vorwürfe macht, daß selbe bis in die letzten Jahre nichts für das Forstwesen und bessere Forstpolizei gethan habe, so ist dies ungerecht und wir begreifen deshalb auch vollkommen die Abwehr, die in der Zeitung „Bund“ vom 7. und 8. Januar aus dem Kanton Graubünden gegenüber diesem Vorwurf des eidgen. Experten-Berichtes erschien. Allein das ändert durchaus nichts an der Richtigkeit des in jenem eidgen. Experten-Berichte über die Wald-Devastationen im Gebirge ausgesprochenen allgemeinen Grundsatzes. Die Folgen solcher Waldverheerungen zeigen sich eben nicht sofort, sondern erst nach und nach und immer stärker. Die Vorwürfe des eidg. Experten-Berichtes können allerdings die dortigen Regierungen seit 1838 weniger oder nicht treffen, — wohl aber die früheren, denn was früher oder seither an jenen Wäldern devastirt wurde, davon wirken die nachtheiligen Folgen eben jetzt noch fort. Wir begreifen und billigen deshalb die eben angeführte Verwahrung aus dem Kanton Graubünden, — da wir aber nicht diesen Kanton allein im Auge haben, wenn wir von den Gebirgskantonen sprechen, und da jene sehr gut gehaltene Verwahrung den Grundsatz besserer Forstbewirthschaftung in den Hochgebirgen in jeder Beziehung nur unterstützt, so sind wir dennoch der Ansicht, daß die Meinung des Experten-Berichtes über die Grundursache der Ueberschwemmungen und Wasser-Zerstö-

rungen und deren Abhilfsmittel grundsätzlich betrachtet, gewiß eine vollkommen richtige sei, und das allein ist es, womit wir es hier zu thun haben. Daß dem also sei, gibt jene Verwahrung im „Bunde“ selbst zu, indem sie mit folgenden Worten schließt:

„Damit sei nicht gesagt, daß man die Hände in den Schoos legen und diesen zerstörenden Naturkräften Gründe und Habe preis geben soll. Nein, wir sollen und wollen gegen dieselben ankämpfen, so weit möglich und gerade hier im Gebirge in den Verzweigungen des Rheingebietes liegt die Wurzel des Nebels, wo ihm allein nachhaltig zu begegnen ist. Unsere Kräfte reichen aber zu diesem großen Werke nicht aus, wir sind nicht im Stande, all' die Rinnäale, Tobel, Rüsen, Waldbäche nach dem Hauptfluß so weit zu verbauen und zu kanaliren, daß der Rhein gebändigt und mit möglichst geringen Geschiebemassen den Niederungen zufließe. Wenn aber einem Gliede in seiner Anstrengung Kräfte mangeln, ist es Naturgesetz, daß der Körper ihm solche zuführen oder es leidet der ganze Organismus. Dieses Gesetz findet auch Geltung im Staatsleben.“

Die Pflanzung mit und ohne Erdballen.

Es ist allgemein bekannt, daß man in früheren Zeiten, namentlich als man anfangt im Walde zu pflanzen, vorzugsweise nur mit Erdballen die Versezung der kleinen Holzpflanzen vorzunehmen wagte. Da man nun aber zu diesem Zwecke eine weitaus größere Fläche mit jungen Pflanzen bestockt (sei es nun aus natürlichem Anflug oder durch künstliche Saat in sogenannten Saatkämpen entstanden) zur Disposition haben mußte, um die zu den Kulturen benötigten Pflanzen mit einem ihrer Größe entsprechenden Erdballen ausszustecken zu können, so war man begreiflicher Weise oftmals in der Anwendung solcher Ballenpflanzungen auf ausgedehnte Kulturstächen beschränkt. Man führte überdies und nicht mit Unrecht die Schwierigkeit